

Abstimmungsvorlage

9. Februar 2020

- 3 Gesetz über das Kantons- und
das Gemeindebürgerrecht (KBüG)
Änderung vom 7. Mai 2019

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, seh- oder lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe www.ag.ch/abstimmungen.

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen des Regierungsrats an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei medienverlag@sbs.ch oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zur Vorlage
finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem
Grossen Rat folgende Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

3 Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Änderung vom 7. Mai 2019

Abstimmungsempfehlung	Seite 6
Erläuterung des Regierungsrats	Seite 7
Argumente der Vertreterinnen des Behördenreferendums	Seite 12
Abstimmungstext	Seite 13

_____ Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 7. Mai 2019 die Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) mit 86 zu 50 Stimmen gutgeheissen.

Der Grosse Rat empfiehlt Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

**Gesetz über das Kantons-
und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)**

Änderung vom 7. Mai 2019



Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 7. Mai 2019 die Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) mit 86 zu 50 Stimmen gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 43 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Eine Mehrheit des Grossen Rats empfiehlt Ihnen diese Vorlage zur Annahme. Eine Minderheit des Grossen Rats empfiehlt Ihnen demgegenüber, die Vorlage abzulehnen.

Worum geht es?

Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

Das Bundesrecht enthält die Mindestvoraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Die Kantone haben aber die Möglichkeit, in ihrer Gesetzgebung über diese Mindestvoraussetzungen hinaus die Erfüllung von höheren Anforderungen für eine Einbürgerung zu verlangen. Dies wird vorliegend in zweierlei Hinsicht beantragt:

Der Grosse Rat hat am 7. Mai 2019 eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) verabschiedet, mit der einerseits die Überprüfung der staats-

bürgerlichen Kenntnisse neu eine Zulassungsvoraussetzung für die Gesuchseinreichung darstellt und andererseits die Wartefrist beim Sozialhilfebezug von drei Jahren auf zehn Jahre erhöht wird.

Überprüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse

Die Form der Überprüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist vom Bundesrecht nicht vorgegeben. Bisher absolvierten die Bewerberinnen und Bewerber einen Test über die staatsbürgerlichen Kenntnisse im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens. Das Resultat des Tests diente den Gemeinden als Anhaltspunkt für das Einbürgerungsgespräch.

Neu soll die Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse als Zulassungsvoraussetzung vor der Gesuchseinreichung stattfinden. Erst nach bestandener Prüfung kann ein Einbürgerungsgesuch eingereicht werden. Als staatsbürgerliche Kenntnisse gelten die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau. Nur wer diese Prüfung mit mindestens drei Viertel richtig beantworteter Fragen absolviert, kann ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen. Die standardisierte Prüfung wird vom Kanton zur Verfügung gestellt und durch die Gemeinden durchgeführt. Sie ist an einem Computer zu absolvieren (Multiple Choice), wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten 45 Fragen aus einer Anzahl von rund 330 möglichen Fragen nach dem Zufallsprinzip vorgelegt werden.

Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können weiterhin anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.

Dauer ohne Sozialhilfebezug vor der Einbürgerung

Das Bundesrecht sieht eine Frist von drei Jahren ohne Sozialhilfebezug vor der Gesuchseinreichung vor. Dieselbe Regelung gilt auch bereits nach heutigem kantonalem Recht.

Gemäss der vom Grossen Rat beschlossenen Änderung sollen neu Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht eingebürgert werden, wenn sie in den zehn Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen haben beziehungsweise beziehen. Diese erfüllen dadurch das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung nicht, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

Für Härtefälle besteht gestützt auf das Bundesrecht eine Ausnahmeregel. So können eine Behinderung, eine schwere oder lang andauernde Krankheit oder andere gewichtige persönliche Umstände wie Erwerbsarmut, Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben oder eine Sozialhilfeabhängigkeit, zu der es wegen einer erstmaligen formalen Bildung in der Schweiz gekommen ist, dazu führen, dass kein Ausschluss vom Einbürgerungsverfahren stattfindet. Dabei darf die Sozialhilfeabhängigkeit nicht durch persönliches Verhalten herbeigeführt worden sein.

Sprachliche Mindestkenntnisse

Die im heutigen kantonalen Recht enthaltene Vorschrift zu den sprachlichen Mindestkenntnissen kann aufgehoben werden, da diese mit dem neuen Bundesrecht in ausreichender Weise konkret vorgegeben sind. Eine kantonale Regelung erübrigt sich folglich künftig.

Was ändert sich im Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht?

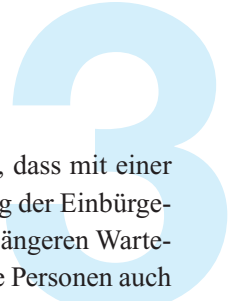
Die bisher in § 6 KBüG enthaltenen Bestimmungen zu den sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnissen sollen wegfallen und durch einen neuen § 6a KBüG ersetzt werden. Dieser enthält die Pflicht zur Absolvierung einer Prüfung zu den staatsbürgerlichen Kenntnissen über die Schweiz und den Kanton Aargau sowie den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse als Einbürgerungsvoraussetzung. Ferner wird festgehalten, dass anlässlich des Einbürgerungsgesprächs die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Stufe der Gemeinde geprüft werden können. Das können beispielsweise Fragen zum Gemeinderat, zur Gemeindeversammlung beziehungsweise zum Einwohnerrat sowie zu lokalen Gegebenheiten sein.

Die Voraussetzungen zum Nichtbezug von Sozialhilfe während des Einbürgerungsverfahrens und einer Zeit von zehn Jahren unmittelbar vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs erfolgt durch eine Änderung von § 9 Abs. 2 KBüG.

Beratung im Grossen Rat

Im Grossen Rat war die neue Norm zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse (§ 6a KBüG) unbestritten. Auch der Regierungsrat hat sich dazu zustimmend geäussert.

Umstritten war aber, wie lange die Frist ohne Sozialhilfebezug vor der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs betragen soll. Als Minderheitsantrag wurde im Grossen Rat als Kompromiss eine Frist von fünf Jahren vorgeschlagen, was auch seitens des Regierungsrats Unterstützung fand. Diesen Minderheitsantrag lehnte der Grosse Rat ab. Beschlossen wurde somit eine Frist von zehn Jahren.



Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

Die Mehrheit des Grossen Rats ist der Ansicht, dass mit einer zehnjährigen Frist eine notwendige Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen stattfinden soll. Mit der längeren Wartezeit wird signalisiert, dass einbürgerungswillige Personen auch entsprechende Anforderungen zu erfüllen haben und effektiv integriert sind. Die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigen spezielle Umstände für Härtefälle. Damit ist auch eine zehnjährige Frist nicht unverhältnismässig.

Der Spielraum, welchen der Bundesgesetzgeber den Kantonen in Bezug auf eine abweichende Regelung bei der Wartezeit bei Sozialhilfeabhängigkeit gegeben hat, soll auch genutzt werden.

Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Von einer Minderheit des Grossen Rats wird es als unzweckmässig angesehen, schon nach kurzer Zeit von der vom Bund 2018 und vom Kanton 2014 eingeführten Wartezeit von drei Jahren abzuweichen. Damit würde ohne Not eine deutliche Differenz zum Bundesrecht und zum bestehenden kantonalen Recht geschaffen. Die betroffenen Gesuchstellenden würden, abhängig von zeitlichen Zufälligkeiten der Einreichung des Antrags, in einschneidender Weise ungleich behandelt.

Zu beachten ist ferner, dass zwar die Rückzahlung der bezogenen Sozialhilfe die Wartezeit wegfallen lässt, dass eine Rückzahlung aber in den meisten Fällen schwierig sein dürfte, insbesondere wenn der bezogene Lohn knapp reicht, um den Lebensunterhalt zu decken.

Argumente der Vertreterinnen des Behördenreferendums

«Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht legt die Rahmenbedingungen für die Einbürgerung fest – auch im Aargau. Die Anpassungen des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) bedeuten eine massive Verschärfung gegenüber den Bürgerrechtsgesetzen in allen Nachbarkantonen. Menschen, die sich für die Schweiz als Lebensmittelpunkt und Heimat entscheiden, hier arbeiten, Steuern zahlen und sich einbürgern lassen wollen, sollen in überschaubarer Zeit ein vollwertiges Mitglied unserer Gesellschaft werden.

Nein zur Erhöhung der Frist von drei auf zehn Jahre

Das revidierte Kantons- und Gemeindebürgerrecht verlangt, dass während zehn Jahren vor Gesuch auf Einbürgerung keine Sozialhilfe bezogen worden sein darf. (Das Bundesgesetz gibt drei Jahre vor.)

Drei Jahre sind genug:

- Einzubürgernde leben mindestens zehn Jahre in der Schweiz und besitzen eine Niederlassungsbewilligung.
- Drei Jahre ohne Sozialhilfe belegen die wirtschaftliche Integration.
- Die Rückzahlungspflicht der Sozialhilfe erlischt nicht mit der Einbürgerung.
- Eine Verschärfung von drei auf zehn Jahre ist unverhältnismässig und schwer umsetzbar.
- Abklärungen zu Ausnahmebestimmungen der Teilnahme am Wirtschaftsleben über fünf Jahre hinaus sind schwierig und bedeuten einen enormen Aufwand für die Gemeinden sowie mehr Rekurse aufgrund mangelhafter Abklärungen.

Darum: Nein zur Gesetzesrevision des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.»

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Änderung vom 7. Mai 2019

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR 121.200 (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 6

Aufgehoben.

§ 6a (neu)

Staatsbürgerliche Kenntnisse

¹ Die staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse) über die Schweiz und den Kanton Aargau werden vor der Gesuchseinreichung mittels eines gebührenpflichtigen kantonalen Tests durch die Gemeinden geprüft.

² Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist bestanden, wenn mindestens drei Viertel der Fragen korrekt beantwortet sind.

³ Der durch die Gemeinden ausgestellte Nachweis über den bestandenen Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.

⁴ Die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde können anlässlich des Einbürgerungsgesprächs überprüft werden.

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Wer in den zehn Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, erfüllt nicht das Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder des Erwerbs von Bildung, ausser die bezogene Sozialhilfe wird vollständig zurückerstattet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 7. Mai 2019

Präsidentin des Grossen Rats
SIEGRIST-BACHMANN

Protokollführerin
OMMERLI

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 9. Februar 2020 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG)